

(Die Dienstinstruktion für die beim königlich-bayerischen Bürgermilitär angestellte Chirurgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß der allerhöchsten [Verordnung vom 28. Oktober vorigen Jahres](#), jeder Waffengattung des königlichen Bürgermilitärs ein Chirurg beigegeben wird, so ist die Folge, dass die Dienstfunktion dieser Chirurgen genau bestimmt werden müsse.

Seine Majestät der König haben daher unterm 10. dieses Monats eine Dienstinstruktion für die bürgerlichen Militär-Chirurgen zu genehmigen geruht und befehlen hiermit, wie folgt:

§ 1. Jeder beim Bürgermilitär angestellte Chirurg soll in der Wundarzneikunst gründlich unterrichtet und erfahren, in diesem Fach gehörig geprüft und von seiner vorgesetzten medizinischen Behörde in solcher Eigenschaft gutgeheißen und genehmigt sein.

§ 2. Da, wo ein aus drei Bataillonen formiertes Infanterie-Regiment besteht, ist auch ein Regiments-Chirurg anzustellen.

§ 3. Dieser sowie die Bataillons- oder sonst bei den verschiedenen Waffengattungen bestehenden Unter-Chirurgen haben Offiziers-Achtung, wobei sich ohnehin verstehe, dass die Bataillons- und andere Chirurgen den Regiments-Chirurgen subordiniert sein müssen.

§ 4. Die Uniformen dieser Chirurgen sind die der Subalternen ihrer respektiven Korps mit Hinweglassung der Schärpe und Epauettes; jedoch reiht sich um den Kragen und die Ärmelaufschläge ein einen halben Zoll breites fassioniertes Silberbörtchen. Der Degen mit stählernem Griff wird an einer Kuppel um den Leib getragen.

§ 5. Der Regiments-Chirurg unterscheidet sich von den übrigen Chirurgen durch eine doppelte Reihe von einem halben Zoll breiten fassionierten Silberbörtchen um Kragen und Ärmelaufschläge.

§ 6. Diese Chirurgen haben die Verbindlichkeit, im Ermangelungsfalle der königlichen militärischen Chirurgen, sich in den königlichen Militär-Spitälern gebrauchen zu lassen.

§ 7. Wenn das Bürgermilitär in Parade oder zum Exerzieren ausrückt, so hat abwechslungsweise jedesmal einer hinter der Front desselben mit dem nötigen Bindzeug versehen, sich einzufinden, um im Bedürfnisfalle sogleich die erforderliche Hilfe leisten zu können.

§ 8. Wenn ein Bürgersoldat wegen Gebrechen von der persönlichen Dienstleistung beim Bürgermilitär befreit werden will und daher von demselben der Regiments-, Bataillons- oder Unter-Chirurg um Untersuchung oder Bestätigung seiner Gebrechen und Dienstunfähigkeit angegangen wird, so hat der Chirurg hier nach aufhabender Pflichten und besitzenden Kenntnissen zu verfahren, und die Wahrheit so, wie er sie findet, ohne Rücksicht auf Personen, zu bezeugen.

§ 9. Das Nämliche haben die Chirurgen auch zu besorgen, wenn sie der kommandierende Offizier des Bürgermilitärs hierzu beordert.

§ 10. Wenn ein Bürgersoldat im Dienst beschädigt wird oder denselben sonst eine Krankheit befällt, so ist der die Jour habende Chirurg zwar verpflichtet, demselben auf der Stelle zu Hilfe zu eilen; allein hieraus folgt noch nicht, dass ihn der verwundete oder kranke Bürgersoldat zur ferneren Behandlung fortbehalten muss.

§ 11. Aber eben deswegen ist es auch nicht Obliegenheit des bürgerlichen Militär-Chirurgen einen beschädigten oder erkrankten Bürger, mit Ausnahme der ersten Hilfeleistung, unentgeltlich zu verbinden und zu behandeln.

§ 12. Sollte indessen ein armer Bürger sich im Dienst beschädigen und der wundärztlichen Hilfe bedürfen, so wird es Seiner Majestät dem König zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn ein bürgerlicher Militär-Chirurg dieselbe unentgeltlich besorgt.

§ 13. Die Chirurgen der bürgerlichen Kavallerie haben nur dann zu Pferde hinter der Front sich aufzuhalten, wenn dieselbe vor das Tor marschiert und bis an die Grenze des Burgfriedens oder noch weiter, im Falle einer feierlichen Begleitung etc. sich begibt.

§ 14. Wenn die bürgerlichen Militär-Chirurgen in königlichen Spitälern den Dienst besorgen, und sich dortselbst ein königlicher Stabs-Arzt oder ein Ober- oder Stabs-Chirurg befinden sollte, so haben dieselben alles getreu zu besorgen, was ihnen von einem oder dem anderen vorgeschrieben und aufgetragen wird.

§ 15. Die vom Stabs-Arzt oder Stabs-Chirurgen verordneten innerlichen oder äußerlichen Mittel, sollen ohne Verzug von den bürgerlichen Militär-Chirurgen angewendet, die Wirkung beobachtet und selbe gehörig gemeldet werden.

§ 16. Sollte kein königlicher Stabs-Chirurg im Militär-Spital sich befinden, so versieht die Stelle des Ober-Chirurgs der bürgerliche Regiments-Chirurg, und in dessen Ermangelung der älteste Bataillons- oder Unter-Chirurg. Zur Behandlung der Internisten aber ist ein Stadt-Physikus, wenn kein Stabs-Medikus anwesend sein sollte oder in dessen Ermangelung der Landgerichts-Physikus zu verwenden.

§ 17. Wenn in einem königlichen Militär-Spital auch ein königlicher Militär-Chirurg anwesend sein sollte, so gebührt demselben der Vorrang, wenn der bürgerliche Militär-Chirurg von gleichem Rang ist; letzterer geht aber dem ersten vor, wenn er einen höheren Rang besitzt.

§ 18. Die Bürgermilitär-Chirurgen haben, wenn sie in einem königlichen Militär-Spital Dienst machen, die dort bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, die gegebenen Vorschriften genau zu befolgen, die Kranken und Verwundeten human zu behandeln und alles, was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anzuwenden.

Seine Majestät der König versehen sich genauer Befolgung dieser Vorschrift; indem die dawider handelnden bürgerlichen Militär-Chirurgen mit den im Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 festgesetzten Strafen nach Umständen zur Aufrechterhaltung des Dienstes gehandelt und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müssten.

Für den Vollzug dieser Dienstinstruktion hat der kommandierende Offizier des Bürgermilitärs zu wachen.

München den 14. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1808, Sp. 579-583.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Dienstinstruktion für die Chirurgen des Bürgermilitärs (14.02.1808), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1808-02-14_Dienstinstruktionen_fuer_die_Chirurgen_des_Buergermilitaers.pdf

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de